



II-6868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Z1. 5906/12-4-92

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Böhacker und Kollegen vom 4. Juni 1992, Nr.
3090/J-NR/1992, "Umgehung der "Robinsonliste"
der Post für SPÖ-Partei-propaganda"

2987/AB
1992-07-17
zu 3090 JJ

Zum Motiventeil der Anfrage:

Durch eine Novelle zur Postordnung wurde für Inhaber von Abgabestellen die Möglichkeit geschaffen, auf die Zustellung nicht persönlich beanschrifteter Postsendungen, das sind Massensendungen ohne Anschrift und Zeitungen "An einen Haushalt", generell im voraus zu verzichten.

Diese seit 1. August 1990 gemäß § 202 a der Postordnung bestehende Möglichkeit eines generellen Annahmeverzichtes für nicht persönlich beanschriftete Postsendungen wurde im Rahmen eines am 1. März 1991 aufgenommenen Betriebsversuches dahingehend modifiziert, daß nunmehr Postsendungen, die von Behörden oder Ämtern ausgehen und die als amtliche Mitteilungen gekennzeichnet sind, trotz Vorliegens von generellen Verzichtserklärungen an jeder Abgabestelle abgegeben werden.

Kunden, die keine Zusendung von adressierten Werbematerial wünschen, haben außerdem die Möglichkeit, sich in die "Robinson-Liste" eintragen zu lassen. Dieser Wunsch wird vom Fachverband Werbung entgegengenommen und bewirkt, daß der Eingetragene in den Karteien der Adreßverlage als Empfänger von Direkt Mailings gelöscht wird.

Ihre Fragen

"Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise der Werfener SPÖ, Parteiwerbung als "Amtliche Mitteilung" falsch zu deklarieren, um so die Verteilung an alle Haushalte, also auch jene, die Werbepostwürfe ablehnen, zu erreichen?"

Sind Ihnen vergleichbare Fälle von Umgehungen der Robinsonliste bekannt, wenn ja, welche?

Welche Arten von Postwurfsendungen werden im einzelnen an alle Haushalte, ungeachtet der Robinsonliste verteilt und welche Kriterien müssen diese erfüllen?

Wie und durch wen wird die Einhaltung dieser Kriterien überprüft?

Welche Maßnahmen werden Sie veranlassen, um derartige Mißbräuche in Hinkunft zu unterbinden?"

darf ich wie folgt beantworten:

Die Nummer 2/1992 der Druckschrift "Bei uns in Werfen" wurde am 15. April 1992 beim Postamt 5450 Werfen mit der allgemein gehaltenen Anschrift "An einen Haushalt" zur Aufgabe gebracht. Auf den Sendungen war der Vermerk "Amtliche Mitteilung" angebracht. Da die Druckschrift nicht von einer Behörde oder einem Amt herausgegeben wird, wäre dieser Vermerk bereits bei der Annahme seitens des Postamtes zu beanstanden gewesen. Die Sendungen wurden jedoch irrtümlich unbeanstandet angenommen und sind in der Folge entgegen den geltenden Bestimmungen auch an jenen Abgabestellen abgegeben worden, für die eine Erklärung gemäß § 202 a der Postordnung vorlag.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Betriebsversuches "Amtliche Mitteilungen" wird von der Post in jedem Stadium der Beförderung überprüft.

Der konkrete Fall wurde zum Anlaß genommen, das Postamt 5450 Werfen neuerlich anzuweisen, für eine genaue Beachtung der Kriterien des Betriebsversuches zu sorgen.

Wien, am 16. Juli 1992
Der Bundesminister

